



Verordnung über das Register der Fachbewilligungen für die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln (Verordnung Register Fachbewilligungen PSM)

vom [Datum]

Der Schweizerische Bundesrat,

gestützt auf die Art. 38 und 45 Abs. 2 des Chemikaliengesetzes vom 15. Dezember 2000¹ (ChemG),

gestützt auf Art. 44 Abs. 2 und 3 des Umweltschutzgesetzes vom 7. Oktober 1983² (USG),

verordnet:

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Gegenstand

¹ Diese Verordnung regelt die Verwaltung, den Inhalt und die Nutzung des elektronischen Registers der Fachbewilligungen, die zur beruflichen oder gewerblichen Verwendung von Pflanzenschutzmitteln gemäss Art. 7 Abs. 1 Bst. a Ziff. 1 ChemRRV berechtigen (Register Fachbewilligungen PSM).

² Das Register Fachbewilligungen PSM enthält die Daten im Zusammenhang mit den Fachbewilligungen. Es dient der Registrierung und der administrativen Verwaltung der Fachbewilligungen sowie der Erstellung von Statistiken.

Art. 2 Verantwortliche Behörde und Administrationsstelle

¹ Das Bundesamt für Umwelt (BAFU) führt das elektronische Register der Fachbewilligungen unter Beizug einer verwaltungsexternen Stelle (Administrationsstelle).

² Die Administrationsstelle bleibt rechtlich, organisatorisch und finanziell unabhängig von jeder Organisation oder jedem Unternehmen, die bzw. das Pflanzenschutzmittel verkauft oder deren Verkauf fördert.

¹ SR 813.1

² SR 814.01

³ Die Administrationsstelle hat folgende Aufgaben:

- a. sie stimmt ihre Tätigkeiten mit den Datenlieferanten des Registers Fachbewilligungen PSM, dem BAFU, dem Bundesamt für Landwirtschaft und den Benutzerinnen und Benutzern der Standardschnittstellen sowie des Registers ab;
- b. sie stellt die Programmierung, den Betrieb und die Weiterentwicklung des Registers Fachbewilligungen PSM sicher;
- c. sie gewährt individuelle Berechtigungen für die Verbindung, die Abfrage und die Verarbeitung von Daten für das Register Fachbewilligungen PSM an die Inhaberinnen und Inhaber einer Fachbewilligung sowie an die Benutzerinnen und Benutzer einer Standardschnittstelle;
- d. sie speichert im Register Fachbewilligungen PSM folgende Daten zu den Inhaberinnen und Inhabern einer Fachbewilligung: den Anwendungsbereich, die Identifikationsnummer der Fachbewilligung, das Ausstellungsdatum und die Gültigkeitsdauer der Fachbewilligung sowie die für die Verlängerung der Fachbewilligung zu absolvierenden Weiterbildungen;
- e. sie überprüft die Daten oder Änderungsanträge, die von den Prüfungsstellen, den Weiterbildungseinrichtungen und den Inhaberinnen und Inhabern einer Berechtigung im Sinne von Art. 8 Abs. 1, 3 oder 4 ChemRRV geliefert werden, im Hinblick auf ihre Erfassung im Register Fachbewilligungen PSM;
- f. sie ändert die Gültigkeit der Fachbewilligungen auf Antrag des BAFU gemäss den von den Kantonen nach Art. 11 ChemRRV erlassenen Verfügungen.

2. Abschnitt: Datenlieferanten und Arten von Daten

Art. 3 Prüfungsstellen

¹ Die Prüfungsstellen liefern der Administrationsstelle ihre Postadresse, ihre elektronische Adresse und ihre Telefonnummer sowie den Namen und die Benutzerdaten der Person, die für die Lieferung der Daten gemäss Art. 2 zuständig ist.

² Für jede Person, die die Prüfung zur Erlangung der Fachbewilligung, die zur beruflichen oder gewerblichen Verwendung von Pflanzenschutzmitteln berechtigt, bestanden hat, stellen die Prüfungsstellen der Administrationsstelle folgende Daten bereit:

- a. Name, Postadresse, elektronische Adresse, Telefonnummer, Korrespondenzsprache sowie Geburtsdatum und -ort;
- b. die Ergebnisse der theoretischen und der praktischen Prüfung, Datum und Ort der bestandenen Prüfungen;

- c. den Anwendungsbereich der Fachbewilligung, für welche die Prüfung bestanden wurde;
- d. die Identifikationsnummer des Internetportals Agate im Sinne der Art. 20 bis 22 der Verordnung vom 23. Oktober 2013³ über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft (ISLV).

³ Die Prüfungsstellen informieren die Administrationsstelle unverzüglich über jegliche Änderung der in den Abs. 1 und 2 erwähnten gelieferten Daten.

Art. 4 Weiterbildungseinrichtungen

¹ Die Weiterbildungseinrichtungen liefern der Administrationsstelle ihre Postadresse, ihre elektronische Adresse und ihre Telefonnummer sowie den Namen und die Benutzerdaten der Person, die für die Lieferung der Daten gemäss Art. 2 zuständig ist.

² Sie stellen der Administrationsstelle zudem für jede Weiterbildung die folgenden Daten bereit:

- a. innerhalb von sieben Tagen vor Beginn der Weiterbildung: die Namen der Einrichtung sowie der Weiterbildung, Ort und Datum der Weiterbildung, die für die Verlängerung der Fachbewilligung angerechnete Anzahl Stunden, den Anwendungsbereich oder die Anwendungsbereiche der Fachbewilligungen, für welche die Weiterbildung absolviert wurde;
- b. innerhalb von dreissig Tagen nach Abschluss der Weiterbildung: die Teilnahmebestätigung für Inhaberinnen und Inhaber einer Fachbewilligung.

³ An Stelle der in Abs. 2 Bst. b genannten Daten stellen die Weiterbildungseinrichtungen den Inhaberinnen und Inhabern einer Fachbewilligung am Tag der Ausbildung einen Code aus, mit dem sie innerhalb von dreissig Tagen nach Abschluss der Weiterbildung ihre Anwesenheit direkt in ihrem Konto bestätigen können. Die absolvierten Weiterbildungsstunden werden berücksichtigt, sobald die Inhaberin oder der Inhaber der Fachbewilligung ihre bzw. seine Teilnahme im Register Fachbewilligungen PSM bestätigt hat.

⁴ Die Weiterbildungseinrichtungen informieren die Administrationsstelle unverzüglich über jegliche Änderung der in den Abs. 1 und 2 erwähnten gelieferten Daten.

3. Abschnitt: Qualität, Weitergabe, Nutzung, Veränderung und Archivierung von Daten

Art. 5 Datenqualität

Die Datenlieferantinnen und -lieferanten stellen sicher, dass der Administrationsstelle nur korrekte und vollständige Daten geliefert werden.

Art. 6 Einsichtnahme in das Register Fachbewilligungen PSM und Veränderung der Daten

¹ Inhaberinnen und Inhaber einer Fachbewilligung für die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln haben ein Recht auf Einsichtnahme in ihre persönlichen Daten im Register Fachbewilligungen PSM.

² Inhaberinnen und Inhaber einer Fachbewilligung können ihre Postadresse und ihre elektronische Adresse sowie ihre Telefonnummer im Register Fachbewilligungen PSM ändern; davon ausgenommen sind Inhaberinnen und Inhaber der Fachbewilligung Landwirtschaft, deren Daten automatisch aktualisiert werden.

³ Jegliche Änderungen werden gespeichert.

Art. 7 Antrag auf Berichtigung durch Inhaberinnen und Inhaber einer Fachbewilligung

Alle Inhaberinnen und Inhaber von gültigen oder nicht gültigen Fachbewilligungen, die im Register Fachbewilligungen PSM registriert sind, können die Berichtigung der sie betreffenden Daten verlangen.

Art. 8 Verknüpfung mit anderen Informationssystemen

¹ Der Zugang zum Register Fachbewilligungen PSM erfolgt über das Internetportal Agate gemäss Art. 20 bis 22 ISLV.

² Das Register Fachbewilligungen PSM kann Informationen mit den folgenden Informationssystemen austauschen:

- a. mit dem Internetportal Agate zur Gewährleistung der Zuverlässigkeit der persönlichen Daten der Inhaberinnen und Inhaber von Fachbewilligungen;
- b. mit dem Identifikationsverwaltungssystem IAM gemäss Verordnung vom 19. Oktober 2016⁴ über Identitätsverwaltungs-Systeme und Verzeichnisdienste des Bundes;
- c. mit den bestehenden Informationssystemen, die Daten zu den Inhaberinnen und Inhabern von Fachbewilligungen für die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln enthalten, zur Gewährleistung der Zuverlässigkeit der Daten.

⁴ SR 172.010.59

Art. 9 Veröffentlichung von Daten

Das BAFU veröffentlicht auf seiner Website die folgenden Informationen zu einer Inhaberin oder einem Inhaber oder mehreren Inhaberinnen und Inhabern von Fachbewilligungen: Name, Geburtsjahr des Inhabers oder der Inhaberin der Fachbewilligung sowie Nummer, Anwendungsbereich und Gültigkeitsdauer der Fachbewilligung.

Art. 10 Datenübermittlung mithilfe einer Standardschnittstelle

Die folgenden Benutzergruppen können gegen eine Gebühr über eine Standardschnittstelle Zugang zu den Daten nach Art. 9 erhalten:

- a. Datenlieferantinnen und -lieferanten im Sinne der Art. 3 und 4;
- b. öffentliche Stellen oder Verkäuferinnen und Verkäufer von Pflanzenschutzmitteln, die mit der Erfüllung gesetzlicher Aufgaben betraut sind oder nachweisen können, dass sie eine Aufgabe im öffentlichen Interesse erfüllen.

Art. 11 Statistik

¹Die Administrationsstelle erstellt Statistiken zu den Daten aus dem Register Fachbewilligungen PSM. Das BAFU kann die Ergebnisse der Statistiken veröffentlichen.

² Die Administrationsstelle stellt den öffentlichen und privaten Stellen die Daten aus dem Register Fachbewilligungen PSM anonymisiert zu Forschungszwecken zur Verfügung.

³ Die Übermittlung von Daten von der Administrationsstelle an Dritte ist ebenfalls zulässig, sofern diese im Auftrag des BAFU handeln.

Art. 12 Archivierung der Daten

¹ Sämtliche Daten des Registers Fachbewilligungen PSM werden monatlich im Geschäftsverwaltungssystem der Bundesverwaltung (GEVER) archiviert.

² Die Daten nach Art. 3 Abs. 2 und Art. 4 Abs. 2 werden von den Prüfungsstellen und den Weiterbildungseinrichtungen während höchstens acht Jahren aufbewahrt. Die anonymisierten Daten können auch über diesen Zeitraum hinaus aufbewahrt werden.

4. Abschnitt: Kosten und Gebühren

Art. 13 Kostenaufteilung

¹ Die Kosten für die Programmierung, den Betrieb und die Weiterentwicklung des Registers Fachbewilligungen PSM einschliesslich der Standardschnittstelle werden von der Administrationsstelle getragen.

² Die Kosten für den Anschluss sowie für die Anpassung an die Standardschnittstelle gemäss Art. 14 gehen zulasten der Benutzerinnen und Benutzer.

Art. 14 Gebühren

Die Benutzerinnen und Benutzer der Standardschnittstelle nach Art. 10 entrichten eine Gebühr gemäss der Chemikaliengebührenverordnung vom 18. Mai 2005⁵; die Höhe der Gebühr bemisst sich nach dem Zeit- und Ressourcenaufwand für die Bearbeitung des Antrags.

5. Abschnitt: Datensicherheit

Art. 15

Die Administrationsstelle trifft die im Hinblick auf die Datenschutzbestimmungen erforderlichen organisatorischen und technischen Massnahmen, damit die Daten, für die sie zuständig ist, vor jeglichem Verlust, unberechtigtem Zugriff sowie vor jeglicher unbefugter Bearbeitung oder Einsichtnahme geschützt sind.

6. Abschnitt: Schlussbestimmungen

Art. 16 Übergangsbestimmungen

¹ Gemäss den Übergangsbestimmungen in Art. 23a ChemRRV haben sich die Inhaberinnen und Inhaber einer Berechtigung nach bisherigem Recht, die die in Art. 8 Abs. 1, 3 und 4 ChemRRV erwähnten Voraussetzungen erfüllen, bis zum 30. Juni 2026 schriftlich beim BAFU zu melden und diesem die folgenden Daten zur Verfügung zu stellen:

- a. Name, Postadresse, Telefonnummer und Korrespondenzsprache;
- b. eine Kopie eines Identitätsausweises;
- c. Geburtsdatum und -ort;
- d. gegebenenfalls ihre elektronische Adresse und ihre Identifikationsnummer für das Internetportal Agate gemäss den Art. 20 bis 22 ISLV

sowie eine der folgenden Berechtigungen:

1. eine Kopie der Fachbewilligung gemäss Art. 8 Abs. 1 ChemRRV, die vor dem 31. Dezember 2025 ausgestellt wurde;
2. eine Kopie des gemäss Art. 8 Abs. 3 ChemRRV anerkannten Diploms;

⁵ SR 813.153.1

3. eine Kopie des Lehrabschlusses in der Landwirtschaft, der vor dem 1. Juli 1993 erlangt wurde.

² Alle nach bisherigem Recht erteilten Berechtigungen, die vor Ende der in Abs. 1 genannten Frist gemeldet wurden, werden bis spätestens am 31. Dezember 2026 durch eine Fachbewilligung mit einer Gültigkeitsdauer von acht Jahren ersetzt, welche im Register Fachbewilligungen PSM erfasst ist.

Art. 17 <https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20163462/index.html - a22>Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2026 in Kraft.

Datum

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident: Ignazio Cassis

Der Bundeskanzler: Walter Thurnherr